Änderung der Aufstellung und Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes der Innenentwicklung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) wird bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 29.09.2017 beschlossen hat, seinen am 13.04.2017 gefassten Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Gebiet etwa zwischen der Metrostraße im Norden sowie entlang der geplanten Verlängerung der Walter-Eucken-Straße im Osten, im Wesentlichen der Hohenzollernallee im Süden und im Westen an der Flurstücksgrenze zur bestehenden Kindertagesstätte an der Metrostraße sowie zur im Rahmen des Grafental-Projektes realisierten Kindertagesstätte so zu ändern, dass das Plangebiet nunmehr wie folgt begrenzt wird:

Bebauungsplan-Entwurf Nr. 02/009 - Grafental Mitte -

Gebiet zwischen der Metrostraße im Norden sowie entlang der geplanten Verlängerung der Walter-Eucken-Straße im Osten, im Wesentlichen der Hohenzollernallee im Süden und auf einem kurzen Abschnitt an der nördlichen Flurstücksgrenze zur Bebauung am Flinger Richtweg sowie im Westen an der Flurstücksgrenze zur bestehenden Kindertagesstätte an der Metrostraße sowie der rückwärtigen Grundstücksgrenze der Wohnbebauung östlich der Röpkestraße

maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß §
 9 Abs. 7 BauGB im Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 02/009 (Entwurf) - Grafental Mitte -, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, -

(Stadtbezirk 2)

Planungsziel:

Ausweisung von Allgemeinen Wohngebieten

In gleicher Sitzung hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung dem Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 02/009 - Grafental Mitte - und seiner Begründung einschließlich des Umweltberichtes für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zugestimmt.

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung einschließlich des Umweltberichtes und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a und § 245c BauGB in der Zeit vom **02.01.2018** bis einschl. **02.02.2018** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB liegen mit öffentlich aus:

- Ergänzender Grünordnungsplan zum Grünordnungsplan des Bebauungsplans
 Nr. 5777/056 Schlüterstraße / Hohenzollern in Düsseldorf Flingern, LAND
 Germany GmbH Duisburg, August 2017
- Schalltechnische Untersuchung der Erweiterung der Wohnbaufläche im Bereich des Hohenzollernwerkes in Düsseldorf, Peutz Consult GmbH Düsseldorf, Juni 2017
- Verkehrsuntersuchung Grafental-Mitte und Ost, Änderungen zum Bebauungsplan Nr. 5777/056 in Düsseldorf Flingern, emig-vs Ingenieurgesellschaft für Verkehrs- und Stadtplanung mbH Düsseldorf, Juni 2017

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v. g. Stelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der v.g. Zeiten abgegeben werden.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinien U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien Nr. 704 und 706 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 08.12.2017 61/12-B-02/009

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag
Orzessek-Kruppa
Amtsleiterin